
TOP 30:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Drucksache: 446/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung der Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Entsprechend einer Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) soll die monatliche Zuwendung für Personen, die in rechtsstaatswidriger Weise einen Freiheitsentzug erlitten haben, um 50 Euro auf höchstens 300 Euro angehoben werden. Ebenfalls erhöht werden Ausgleichsleistungen, die Betroffenen aufgrund des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) für verfolgungsbedingte Eingriffe in ihren Beruf oder eine berufsbezogene Ausbildung zustehen. Demnach erhalten Personen, die sich noch heute - verfolgungsbedingt - in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, künftig 30 Euro mehr und damit insgesamt 214 Euro. Für Rentnerinnen und Rentner steigt der Leistungsbetrag entsprechend von 123 Euro auf 153 Euro.

Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ oder DDR können soziale Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz seit 2007 bzw. 2003 geltend machen. Der Gesetzentwurf passt die Beträge erstmals an. Die vorgesehenen Erhöhungen sollen die wirtschaftliche Situation der Opfer verbessern und zugleich ihr Engagement gegen das SED-Unrechtsregime stärker würdigen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat eine Verfahrensvereinfachung, die es den Leistungsträgern ermöglichen

würde, die Anspruchsberechtigten im Interesse einer zeitnahen Auszahlung über die Erhöhung der Beträge zu informieren, ohne dass hierfür die Erteilung eines förmlichen Bescheides erforderlich wäre.

Der **Finanzausschuss** bewertet es als kritisch, dass die Finanzierung der Leistungsverbesserungen im Umfang von insgesamt rund 10 Millionen Euro netto p.a. zu Lasten der Länderhaushalte gehen sollen. Er empfiehlt dem Bundesrat deshalb, die Bundesregierung aufzufordern, mit dem Gesetzentwurf die Bundesbeteiligungsquoten im StrRehaG und im BerRehaG so anzupassen, dass aus der Gesetzesnovelle keine zusätzlichen finanziellen (Netto)Belastungen für die Länderhaushalte erwachsen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus **Drucksache 446/1/14** ersichtlich.